

# Versenkbare Poller

Poller sind eine bauliche Massnahme, die an gut sichtbaren Stellen auf der Fahrbahn angeordnet werden. Versenkbare Poller dienen dazu, sensible Bereiche des Fuss- und Radverkehrs vor dem motorisierten Individualverkehr besser zu schützen oder die Durchfahrt zu unterbinden. Poller, die als Sperren dienen, können nach einem zeitlichen Programm oder nach Bedarf durch bestimmte Benutzergruppen gesteuert werden.



## 1. Rechtliche Aspekte

Bei der Ausgestaltung der Poller müssen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) erfüllt sein. Versenkbare Poller sollen durch das Signal SSV 1.30 «Andere Gefahren» und der Zusatztafel «Poller» gekennzeichnet werden (Abbildung 1).

## 2. Anwendungsgrundsätze

Automatisch versenkbare Poller werden bei grösseren Verkehrsmengen und halbautomatische Poller bei geringen Verkehrsmengen als Sperre für den motorisierten

Abbildung 1  
Signal 1.30 «Andere Gefahren» und Zusatztafel «Poller»



Quelle: Signalisationsverordnung (SSV)

Individualverkehr, z. B. in Fussgängerzonen, eingesetzt. Poller können so gesteuert werden, dass spezielle Benutzergruppen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Ambulanz, öffentlicher Verkehr) Durchfahrtsberechtigungen erhalten.

### 3. Empfehlungen

Die Poller sollen gut beleuchtet und retroreflektierend sein. Die Elemente sollen keine scharfen Kanten und vorstehenden Teile aufweisen.

Der Poller sowie die Durchfahrtsberechtigung sollen deutlich und rechtzeitig erkennbar sein. Durch das Signal SSV 1.30 «Andere Gefahr» sowie Markierungen auf der Fahrbahn kann die Erkennbarkeit erhöht werden (Abbildung 2).

Durch gezielte Anordnung von mehreren Pollern als Sperre kann das Ausweichen oder Umfahren verhindert werden. Bei der Durchfahrtsberechtigung für den öffentlichen Verkehr könnten die sich wieder hebenden Poller Fahrzeuge, die hinter dem Bus fahren, überraschen. Diesem Aspekt ist besondere Beachtung zu schenken. Als Alternative zu den versenkbaren Pollern sind Barrieren eine gute Lösung.

**Abbildung 2**  
Poller mit Signal 1.30 «Andere Gefahr» und Zusatztafel



### 4. Hinweise

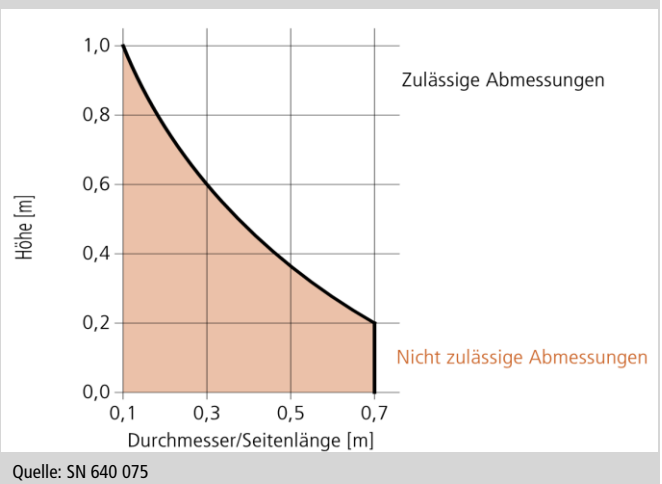
Vor der Inbetriebnahme von Pollern empfiehlt es sich, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Verkehrsteilnehmende, Geschäftsinhaber, Anwohnerschaft usw. sollen über die Betriebszeiten z. B. mit Signalen und Flugblättern informiert werden.

### 5. Abmessungen

Zwischen den Pollern ist eine Durchgangs- oder Durchfahrbreite von mehr als 1,2 m freizuhalten.

Poller sollen einen Durchmesser von mehr als 10 cm aufweisen. Niedrige Poller bis 1 m Höhe sollen die Mindestabmessungen gemäss Abbildung 3 erfüllen und im obersten Viertel mit einem kontrastreichen, horizontalen Streifen von 10 cm Breite gekennzeichnet werden.

**Abbildung 3**  
Mindestabmessungen für Poller



## 6. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft:
  - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
  - Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979. SR 741.21.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
  - SN 640 075; 2014. *Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum, inkl. normativer Anhang.*
  - SN 640 213; 2000. *Entwurf des Strassenraums; Verkehrsberuhigungselemente.*
  - SN 640 200; 2017. *Geometrisches Normalprofil; Elemente.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. *Pfosten.* Bern: 2016. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik. SA.003-2016.

Dieses Dokument enthält Empfehlungen und Grundsätze zu Gestaltung und/oder Betrieb aus der Sicht der Verkehrssicherheit, ersetzt aber nicht gültige Gesetze oder Normen.